

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz. ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsätze

K e i n e

Aktenzeichen 5 AZR 583/72

Beschluß des BAG vom 12. Februar 1973

LAG Saarland



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 583/72

1 Sa 28/72 Saarland

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Februar 1973 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Saarland vom 4. Oktober 1972 - 1 Sa
28/72 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

G r u n d e

Die Klägerin war seit dem 1. Juli 1958 bei der Beklagten
als Buchhalterin beschäftigt. Sie schied am 11. Mai 1971 aus
dem Arbeitsverhältnis aus, nachdem sie am 16. März 1971 ein
Kind geboren hatte.

Vor dem Arbeitsgericht hat die Klägerin die Beklagte auf
Zahlung von 2.766,82 DM in Anspruch genommen. Dieser Betrag
setzt sich aus Mutterschaftsgeld in unstreitiger Höhe von
759,-- DM, aus Abgeltung von acht Urlaubstagen für das Jahr 1971

- 2 -

in unstreitiger Höhe von 260,72 DM sowie aus Abgeltung weiterer 38,5 Urlaubstage aus dem Jahre 1970 und den vorhergehenden Jahren in Höhe von 1.662,43 DM zusammen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teil-Urteil vom 24. September 1971 über den Urlaubsabgeltungsanspruch für das Jahr 1971 zu Gunsten der Klägerin rechtskräftig entschieden. Durch Schluß-Urteil vom 14. Januar 1972 hat es die Beklagte darüber hinaus unter Berücksichtigung des Teil-Urteils weiterhin verurteilt, an die Klägerin auch die Urlaubsabgeltung für 1971 und früher sowie das Mutterschaftsgeld in Höhe von 2.421,43 DM zu zahlen. Es hat den Streitwert auf 2.506,82 DM festgesetzt. Durch das angefochtene Urteil hat das Landesarbeitsgericht unter Neufassung des Tenors die Beklagte verurteilt, über die der Klägerin durch Teil-Urteil vom 24. September 1971 zuerkannten 260,72 DM netto hinaus weitere 2.421,43 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 11. November 1971 an die Klägerin zu zahlen. Eine von der Beklagten erhobene Widerklage hat das Landesarbeitsgericht abgewiesen. Die Revision ist nicht zugelassen worden. Mit der Revision will die Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 4. Oktober 1972 und die Abweisung der Klage in Höhe eines 759,-- DM übersteigenden Betrages erreichen. Die Revision richtet sich dagegen, daß das Landesarbeitsgericht der Klägerin auch eine Urlaubsabgeltung für das Jahr 1970 und die früheren Jahre zugesprochen hat.

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat und der Streitwert die Revisionsgrenze nicht erreicht, wäre das Rechtsmittel nur dann zulässig, wenn ein Fall der sogenannten Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG gegeben wäre. Eine solche Divergenz läge nur dann vor, wenn das angefochtene Urteil von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Zum schlussigen Vortrag einer Divergenz gehört es, daß der Revisionsklager die Urteile, von denen die angefocht-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



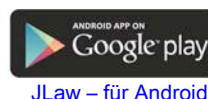
JLaw – für iOS

tene Entscheidung abweichen soll, genau bezeichnet und weiterhin die in der angefochtenen Entscheidung einerseits und den angezogenen Entscheidungen andererseits entwickelten abstrakten Rechtssätze einander gegenüberstellt und darlegt, daß diese jeweils tragenden Rechtssätze einander widersprechen.

Diesen Anforderungen wird die Revisionsbegründung nicht gerecht. Soweit sie vortragt, das angefochtene Urteil weiche "von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts" ab und beruhe auf dieser Abweichung, ist den Anforderungen für eine Divergenzbegründung schon deshalb nicht Genüge getan, weil die angezogenen, angeblich abweichenden Urteile des Bundesarbeitsgerichts nicht genau bezeichnet sind.

Im einzelnen beruft sich die Revisionsbegründung nur auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Juni 1969 - 5 AZR 393/68 - (BAG 22, 85 = AP Nr. 1 zu § 7 BUrtG Urlaubsjahr = NJW 69, 1981). In dieser Entscheidung hat sich das Bundesarbeitsgericht mit dem Verfall von Urlaubsansprüchen mit Ablauf des Kalenderjahres befaßt und ausgeführt, daß ein solcher Verfall dann eintritt, wenn der Anspruch nicht vorher vom Arbeitnehmer geltend gemacht worden ist. Diese Entscheidung befaßt sich also nicht mit einem Sachverhalt, wie er dem angefochtenen Urteil zugrunde liegt. Das Landesarbeitsgericht stützt seine Entscheidung darauf, daß es im Betrieb der Beklagten üblich gewesen sei, die in einem Urlaubsjahr nicht erfüllten Urlaubsansprüche jeweils auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen, insoweit habe eine einverständliche Handhabung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestanden. Mit der Frage der Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung hat sich das Bundesarbeitsgericht in der angezogenen Entscheidung nicht befaßt. Das angefochtene Urteil weicht sonach in tragenden Grundsätzen nicht von tragenden Grundsätzen, die das Bundesarbeitsgericht in der Entscheidung vom 26. Juni 1969 entwickelt hat, ab. Es liegt somit kein Fall der Divergenz vor.

Ob Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Inhalts, daß jeweils nicht erfüllte Urlaubsansprüche auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden können, mit Sinn und Zweck



- 4 -

des BUrlG in Einklang stehen oder gegen zwingende Regelungen dieses Gesetzes verstoßen, kann dahingestellt bleiben. Diese Frage wäre nur im Rahmen einer zulässigen Revision zu prüfen, an deren Zulässigkeit es aber im vorliegenden Fall fehlt.

Die Revision war daher gemäß § 74 Abs. 3 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Schroder

Siara

Bichler

